

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

Achter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

**Ausbildungsanstalten für technische Lehrerinnen.**

§ 132.

Gef. vom 1. April 1880 Art. I § 45 l. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 120. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichte Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderrüflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherin die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

(2) Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 131 hier anwendbar sind.

Die Bestimmungen des § 132 sind mit der Aufhebung des Instituts der Haushaltungslehrerinnen durch das Fortbildungsschulgesetz und durch die Einrichtung eines staatlichen Seminars zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen gegenstandslos geworden.

**Achter Titel.**

**Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.**

Die Rechtsverhältnisse der nicht-staatlichen Lehranstalten wurden erstmals durch die Vdsh. WD. vom 7. November 1840, die Privatanstalten betreffend, geordnet. Bei der gesetzlichen Neuordnung des Volksschulwesens im Jahr 1868 schien auch eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens schon von dem Gesichtspunkt aus, daß der Besuch von Privatschulen als Ersatz für den Besuch der Volksschulen gelten sollte, angemessen. Dies war der äußere Anlaß, die Vorschriften über die Privatanstalten, obwohl sich dieselben wie die Verordnung vom Jahr 1840 auf alle unterrichtlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Lehrziele erstrecken sollten, mit dem Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der Volksschulen in äußere Verbindung zu bringen. Hieran ist auch durch das SchG. vom 7. Juli 1910 nichts geändert worden, abgesehen davon, daß die bezüglichen Vorschriften an den Schluß des Gesetzes verwiesen wurden, um damit deutlicher, als dies bisher der Fall war, die nur äußerliche Zusammenfassung der beiden, an sich organisch nicht zusammengehörigen Materien zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschriften des achten Titels finden auch jetzt noch mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Einschränkungen auf alle, für die Allgemeinheit bestimmten und ihr zugänglichen unterrichtlichen Veranstaltungen Anwendung, ausgenommen die Handelsschulen, die Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungs-



schulen, bezüglich deren die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats über die privaten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten vom 2. August 1917 gelten. Vergl. Abt. VII Ziff. 2.

Nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen sonach unterrichtliche Veranstaltungen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich, sondern nur für die Heranbildung der Angehörigen einer geschlossenen Vereinigung bestimmt und eingerichtet sind, z. B. die Novizenschulen klösterlicher Niederlassungen. Vergl. Art. 147 Abs. 1 RVerf.

Die Änderungen, die das Gesetz durch § 19 Abs. 6 der Bad. Verf. — vergl. Abschnitt II 1 — erfahren hat, sind zu den einzelnen Paragraphen vermerkt.

Wegen Art. 147 RVerf. und dessen Einwirkung auf die Vorschriften dieses Titels vergl. Abschnitt II B 1.

Bei einer etwaigen Neubearbeitung des Schulgesetzes dürfte die Ausschcheidung der auf die nicht-staatlichen Schulanstalten bezüglichen Bestimmungen zur geforderten gesetzlichen Regelung zu erwägen sein, umso mehr, als nicht-staatliche Lehranstalten im Gebiet der Volksschule nur noch für Kinder, die nach § 3 SchG. zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder vom Besuch derselben ausgeschlossen sind und abgesehen davon in dem Ausnahmefall des Art. 147 Abs. 2 RVerf. in Frage kommen können.

#### Genehmigungspflichtige Anstalten.

##### § 133.

EUÖ. vom 8. März 1868 §§ 103, 104. Gef. vom 7. Juli 1910  
Art. VIII § 110.

(1) Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

(2) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.



3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

Sodern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

(4) Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

VO. des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die nicht-staatlichen Lehrer-Erziehungsanstalten betr. vom 11. März 1913.

1. Das Recht zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten steht nach dem Gesetz zu: physischen Personen (ohne Unterschied des Geschlechts), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kreisen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, Vereinen mit Körperschaftsrechten) und des bürgerlichen Rechts (eingetragenen Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Den physischen Personen stehen gleich die nicht rechtsfähigen Vereine BGB. §§ 54, 705 ff.

Wie das Schulgesetz überhaupt, so gelten auch die Vorschriften des achten Titels nur für Badener und die ihnen reichsgesetzlich gleichstehenden sonstigen Deutschen. Sie gelten aber nicht für Reichsausländer oder ausländische juristische Personen, auch nicht für fremde Regierungen. Ob und unter welchen Bedingungen Anträgen von solcher Seite auf Genehmigung von Lehr- und Erziehungsanstalten stattgegeben werden soll, untersteht lediglich dem freien Ermessen der zur Erteilung der Genehmigung für inländische Anstalten zuständigen Behörde.

Das Gef. unterscheidet zwischen Lehranstalten (mit denen unter Umständen auch Erziehungsanstalten verbunden sein können) und reinen Erziehungsanstalten (Unterkunfts- und Pensionsanstalten).

Dabei betrachtet es als Lehranstalten alle nicht auf Befehl beruhenden oder nicht vom Staat eingerichteten ständigen schulähnlichen Veranstaltungen, die einen Ersatz gewähren sollen für die durch öffentliche, das heißt staatlich eingerichtete, Anstalten zu vermittelnde Ausbildung (§ 133), oder aber in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung bieten. (§ 134.)



Für die ersteren sieht das Gesetz formell das Erfordernis der staatlichen Genehmigung vor. Ihr Kreis ist, sofern es sich um Anstalten der in Ziffer 2 bezeichneten Art handelt, kein geschlossener; er erweitert sich vielmehr in dem Maße, in dem der Staat die Bildungsfürsorge durch Einrichtung neuer Bildungsanstalten oder durch Erweiterung der Bildungsziele bestehender Anstalten ausdehnt.

Ziff. 1 umfaßt Anstalten, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, d. h. Anstalten, die nach den für Volks- und Fortbildungsschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind, sonach einen Ersatz für solche Schulen bieten. Die Ausdehnung der Vorschrift in Ziff. 1 auf alle Anstalten, bzw. auf die Klassen von Anstalten, deren Schüler im volks- und fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, wäre mit dem ganzen Aufbau des Gesetzes, das anstelle der bis dahin bestandenen Unterscheidung nach dem Alter der Schüler — in, unter und über dem schulpflichtigen Alter — die Unterscheidung nach dem Zwecke bzw. den Unterrichtszielen der Veranstaltung setzte, nicht vereinbar.

Ziff. 2. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Lehranstalt die Ziele einer Höheren Lehranstalt verfolgt, kann nicht die Gestaltung des Lehrplans im einzelnen, sondern nur das Lehrziel im Ganzen entscheidend sein. So fallen unter die Bestimmung des Abs. 2 auch Landerziehungsheime und ähnliche Einrichtungen, sowie alle Veranstaltungen, die sich als eine Ausgestaltung oder Weiterbildung bestehender staatlicher Schulorganismen darstellen: die staatliche Unterrichtsverwaltung hat ein besonderes Interesse daran, solche Weiterbildungen auf einem von ihr gepflegten Gebiet nicht ohne ihre Mitwirkung ins Leben treten zu lassen.

Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für den Volksschuldienst (Lehrer- und Lehrerinnenseminare) gehören nach § 2 der Ldsh. W. über die Einrichtung der höheren Lehranstalten vom 18. Sept. 1909 zu den Höheren Lehranstalten.

2. Der Vorbehalt der Genehmigung ist insofern nur ein formaler, als die Genehmigung nicht soll versagt werden können, wenn die im Gesetz für alle Arten von Lehranstalten gleichmäßig aufgestellten Normativbestimmungen erfüllt sind. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bezüglich der Errichtung von Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten, bei denen die Genehmigung noch von der Vorlage weiterer Nachweise, deren Prüfung ins Ermessen der Behörde gestellt ist, abhängig gemacht werden kann.

a) Der Nachweis der sittlichen Würdigkeit ist von dem Unternehmer, sofern er eine physische Person ist, auch für sich bei Einreichung des Gesuchs um Genehmigung durch Vorlage amtlicher Zeugnisse zu erbringen. W. vom 11. März 1913 §§ 2 und 3 Abschnitt VII 1. Für Lehrer, die im öffentlichen Schuldienst stehen, bedarf es eines besonderen Nachweises nicht. Die sittliche Würdigkeit kann nicht schon deshalb beanstandet werden, weil die betr. Person früher einmal wegen einer entehrenden Handlung (z. B. wegen eines Eigentumsvergehens) verurteilt worden ist. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Betreffende im Zeitpunkt seines Eintritts in das Unternehmen nach allgemeiner Anschauung als unbescholten gilt und ob er überdies nach seinem ganzen Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß eine nachteilige



Einwirkung auf die Schüler in sittlicher Beziehung nicht zu befürchten sieht. Die Vorschrift des § 52 SchG. findet auf die Verwendung von Lehrern an nicht-staatlichen Lehranstalten keine Anwendung.

Treten während der Dauer des Anstaltsbetriebs Verhältnisse ein, die eine Beanstandung der sittlichen Würdigkeit rechtfertigen, so muß die betreffende Persönlichkeit entfernt werden. Betrifft die Beanstandung den Unternehmer, so hat sie die Schließung der Anstalt zur Folge. Vergl. unter Ziffer 4.

Unter dem Gesichtspunkt der mangelnden sittlichen Würdigkeit ist auch ein Verhalten zu beurteilen, das sich als markt-schreierische Anpreisung oder unlauterer Wettbewerb darstellt oder das hinsichtlich des Verhältnisses zum Staat, zu staatlichen Anstalten oder deren Berechtigungen irreführend wirkt. Dies gilt vor allem in bezug auf die Benennung der Anstalt, die stets den nicht-staatlichen Charakter erkennen lassen muß. Auch dürfen die Leiter und Lehrer der Anstalt für ihre Person keine Benennung führen, die den Leitern und Lehrern staatlicher Anstalten als Amtsbezeichnung zukommt, z. B. Realschuldirektor, Professor u. dergl.

b) Ob die vorgelegten Nachweise über die Befähigung für die Unterrichtserteilung genügen, ist Sache der Würdigung der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Diese kann jederzeit die Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse verlangen. Andererseits steht ihr aber die Befugnis zu, von dem Verlangen staatlicher Prüfungszeugnisse auch in den im Gesetz besonders namhaft gemachten Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nachsichtsweise Umgang zu nehmen. Denn die Vorlage solcher Zeugnisse bildet nicht etwa eine Bedingung für die Genehmigung der Anstalt, sondern nur die Voraussetzung, bei deren Erfüllung die Genehmigung nicht versagt werden darf. Die Vorschrift in § 133 Abs. 2 stellt nicht Schranken gegen die Genehmigung einer Anstalt, sondern gegen die willkürliche Versagung der Genehmigung auf.

Dem Erfordernis der Vorlage staatlicher Zeugnisse wird nach bestehender Praxis auch durch die Vorlage nichtbadiischer Zeugnisse genügt. Schulen, zu deren Besuch eine gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, das sind die Gewerbe- und Handelsschulen, scheiden im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 hier aus.

Nicht-staatliche Lehranstalten als Ersatz für Volksschulen sind dormalen nur noch zulässig für Kinder der in § 3 SchG. bezeichneten Art.

c) Das Gesetz beschränkt sich auf Feststellungen nach der negativen Seite. Als den guten Sitten zuwiderlaufend wurde in einem Einzelfall das Naktturnen angesehen. Die Frage, ob der Lehrplan etwas den Staat Gefährdendes enthält, wird besonders bei der Errichtung von Schulen für fremde Staatsangehörige zu prüfen sein.

Nach der positiven Seite muß der Lehrplan in Rücksicht auf die Einrichtung aller badiischen Schulen und im Hinblick auf Art. 149 WVerf. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach enthalten und wenn die Anstalt von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, für jedes dieser Bekenntnisse. Die Zuweisung eines Kindes zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses, dem es nicht angehört, darf



nur unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung erfolgen. Vergl. Abt. II B 3.

d) Unter Einrichtungen in nichtstaatlichen Lehranstalten haben in dieser Beziehung die für die öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften zu beachten. SchHWD. §§ 24 ff. Dies gilt auch von der Beschaffung von Turnräumen, Schulhöfen und der Anschaffung entsprechender Schulbänke. Wo eine Schule von beiden Geschlechtern gemeinsam besucht wird, ist für getrennte Aborte Sorge zu tragen.

3. Die in Abs. 3 weiter gemachten besonderen Vorbehalte beruhen auf der Erwägung, daß der Staat ein Interesse daran hat, die Heranbildung von Lehrkräften nicht über den vorhandenen Bedarf hinaus zu fördern und ein für weite Kreise der Bevölkerung so bedeutungsvolles Unternehmen wie eine Hochschule nur dann ins Leben treten zu lassen, wenn tatsächlich auch ein Bedürfnis dafür vorliegt, und wenn deren Bestand auf die Dauer sichergestellt ist.

4. Zur Erteilung der Genehmigung ist in § 6 ZWD. für zuständig erklärt dasjenige Ministerium, zu deren Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören.

Durch § 9 Abs. 2 der Bad. Verf. ist die Genehmigung dem Staatsministerium vorbehalten und zwar nach Zweck und Absicht des Gesetzes für alle Anstalten, nicht nur für Anstalten der in § 19 Abs. 5 bezeichneten Art. Die Genehmigung ist an die Person des Unternehmers gebunden. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers bedingt eine neue Genehmigung.

Wegen des Rechts des Unternehmers, gegen Verweigerung der Genehmigung verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

5. Die staatliche Anerkennung einer Anstalt gibt keinen Anspruch auf Ablegung von Abschluß- und Reifeprüfung an der Anstalt. Die Anstaltszöglinge werden zu diesem Zweck staatlichen Anstalten zugewiesen. Zu diesen Prüfungen werden nicht aus Baden stammende oder dauernd da wohnende Zöglinge in der Regel nur dann zugelassen, wenn sie der Anstalt mindestens 2 Jahre ununterbrochen als Vollschüler angehört haben. Mit den von dem Reichsverband der Privatschulen eingeführten und jeweils unter dem Vorsitz eines Vertreters des Verbandes an einzelnen Anstalten abgehaltenen Schlußprüfungen ist keinerlei Verbindung verbunden.

In verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen besitzen einzelne Anstalten, teils noch aus früherer Zeit als sog. „militärberechtigte Anstalten“, teils wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Land die Berechtigung zur Abhaltung von Abschluß- und Reifeprüfungen unter Leitung eines staatlichen Kommissars. Die Verleihung der Berechtigung ist in der Regel an Bedingungen geknüpft, die den dauernden Bestand der Anstalt, die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrkräfte, die geordnete Durchführung der namentlich auch hinsichtlich des Lehrplanes, der Schulordnung sowie der räumlichen Unterbringung der Schüler bestehenden staatlichen Anordnungen und die sachkundige und einwandfreie Leitung der Anstalt gewährleisten.



Anzeigepflichtige Anstalten.

§ 134.

EUG. vom 8. März 1868 § 108. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 111.

(1) Die Errichtung aller andern als der in § 133 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 133 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

(3) Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann unterjagt werden, wenn die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

1. Für die Veranstaltungen, deren Besuch nach ihrer Einrichtung und ihrem Umfang nicht als Ersatz für den Besuch einer öffentlichen Bildungsanstalt gelten kann, sieht das Gesetz nur eine Anzeigepflicht vor. Solche Anstalten können wie die Anstalten des § 133 von physischen und juristischen Personen errichtet werden. Das Gesetz beschränkt den Kreis der unter die Bestimmung fallenden Veranstaltungen:

- a) zunächst begrifflich durch das Erfordernis, daß es sich um ständige schulähnliche Einrichtungen handeln müsse, und
- b) dadurch, daß es in § 135 eine Reihe von unterrichtlichen Veranstaltungen von der Unterstellung unter die Bestimmungen des § 134 ausdrücklich ausschließt.

Als „ständig“ ist eine Veranstaltung, auch wenn sie nicht ununterbrochen fort dauert, dann anzusehen, wenn sie nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung von vornherein auf gewisse, regelmäßig wiederkehrende Zeitabschnitte berechnet ist. Demnach fallen nicht unter die Vorschrift des § 134 alle Veranstaltungen, die nicht einem dauernden, sondern einem zeitweise hervortretenden Bedürfnis entsprechen und auf eine kürzere Dauer beschränkt sind, zum Beispiel Ferienturse.

Der Begriff „schulähnlich“ enthält eine Einschränkung nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen, wie nach der sachlichen: nach der persönlichen Seite in bezug auf die Schüler, deren Kreis kein geschlossener in dem Sinn sein darf, daß die Annahme des einzelnen Schülers von der Zustimmung der übrigen abhängt. Sonach gehören nicht unter die Bestimmung des § 134 alle unterrichtlichen Veranstaltungen für geschlossene Kreise, wenn diese zu dem bestimmten Zweck der gemeinsamen Unter richtung gebildet sind. Unternehmungen dieser Art fallen unter den Begriff des Privatunterrichts.

Als nicht schulähnlich und deshalb nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend, sind ferner Einrichtungen zu betrachten, die sich auf die Weiterbildung erwachsener, das heißt solcher Personen erstrecken, deren allgemeine Schulbildung abgeschlossen ist. (§ 135.)

In sachlicher Beziehung wird eine Veranstaltung als schulähnlich nur dann anzusehen sein, wenn der Unterricht sich auf Fächer erstreckt, die Gegenstand des Unterrichts in den öffentlichen Schulen sind, oder wenn er



ähnlich wie in der Schule, das heißt nach festbestimmten wissenschaftlichen oder methodischen Grundsätzen erteilt wird. Vor allem kommen hier in Betracht alle Veranstaltungen für Nachhilfeunterricht an Schüler öffentlicher Lehranstalten, ferner solche, die sich auf die Ausbildung nur in einzelnen Unterrichtsfächern erstrecken, besonders in Fremdsprachen, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch oder im Turnen, im Schönschreiben, sofern sie sich nicht auf schulentlassene Personen beschränken oder als Privatunterricht charakterisieren. Dagegen werden nicht unter die Bestimmung fallen Unterweisungen, die lediglich eine gewisse mechanische Übung und Angewöhnung bezwecken, wie zum Beispiel Nähen, Kochen.

Besondere Nachweise sind bei der Anzeige von der Errichtung solcher Anstalten nicht einzureichen; es ist vielmehr Sache der Staatsbehörde, von Amtswegen festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Unterdrückung der Anstalt im allgemeinen staatlichen Interesse oder im Interesse der Erhaltung der körperlichen und sittlichen Integrität der Schüler als geboten erscheinen lassen.

Die hierwegen anzustellenden Erhebungen haben sich auf die in § 133 Abs. 2 unter Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse zu beschränken. Ein Befähigungsnachweis zur Unterrichtserteilung wird nicht verlangt.

2. In gleicher Weise ist für die Anstalten, die sich lediglich auf die körperliche Pflege und Erziehung von Schülern öffentlicher Lehranstalten beschränken, nur eine Anzeige vorgesehen.

Die Kontrolle des Staates wird sich bei diesen Anstalten auf das unerlässlich Notwendige, das ist auf die Fernhaltung schädigender Einflüsse für die Gesundheit und Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Zöglinge beschränken.

3. Ergeben die staatlicherseits veranlaßten Erhebungen, daß es an einer der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen fehlt, so ist die Anstalt zu schließen. Wegen des Rechts auf Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage gegen die Schließung vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

### Freie Veranstaltungen.

#### § 135.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 112.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

Die aus der Begriffsbestimmung des § 134 teilweise sich von selbst ergebenden Folgerungen sind zum Zweck ihrer gesetzlichen Feststellung in § 135 wiederholt. Gleichzeitig schließt diese Vorschrift eine Reihe von Veranstaltungen aus, die der Schule als solcher ferner liegen, selbst wenn



sie sich auf Unterrichtsfächer erstrecken, die in den Lehrplänen der öffentlichen Anstalten vorkommen. Dahin gehören außer den bereits bezeichneten weiterhin Einrichtungen zur Ausbildung in der Musik, im Gesang, im Malen und Zeichnen, im Tanzen, Reiten, Schwimmen, einzelnen Handarbeiten und dergleichen.

Noch besonders hervorgehoben als nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend sind die Veranstaltungen zur Fortbildung erwachsener Personen, wie zum Beispiel die von einer großen Zahl von Städten des Landes gegründeten Frauenarbeitschulen und die von einzelnen Kreisen errichteten Haushaltungsschulen. Ferner gehören hierher die sog. Berlitzschulen, soweit sie sich nur mit der Ausbildung schulentlassener junger Leute beschäftigen. Vergl. auch § 136.

Durch Ziff. 2 sind die Kinderschulen aus dem Kreis der Schulen, zu dem sie bisher gehörten, ausgeschieden. Zweck dieser Gesetzesänderung war, die Kinderschulen der Unterstellung unter die Bestimmung des § 137 Abs. 1 des Ges. zu entziehen und damit die Gründung solcher Anstalten durch religiöse Genossenschaften zu ermöglichen. Sie unterstehen nunmehr nur noch der Aufsicht durch die Polizeibehörde (Bezirksamt), an die auch die Anzeige über ihre Errichtung zu erstatten ist (Bd. § 7 Ziff. 1) und die auch für die Beseitigung etwaiger ordnungswidriger Zustände, eventuell unter Schließung der Anstalt aufgrund des § 30 BStGB., zuständig ist. (§ 8 der Bd. vom 11. März 1913 Abschnitt VII 1.)

Baugesuche für Kleinkinderschulen sind nach einem Runderlaß des U.M. vom 27. März 1912 zunächst nach §§ 24 und 25 der SchhBd. zu behandeln, von dem Bezirksamt aber ohne weitere Vorlage an die Schulbehörden zu verbescheiden. Abweichend von der im Gesetz niedergelegten rechtlichen Charakterisierung der Kleinkinderschulen werden Stiftungen zur Errichtung und zum Unterhalt von Kleinkinderschulen im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern als Schulstiftungen behandelt.

### Privatunterricht.

#### § 136.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 133) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigung der betreffenden Person beanstandet ist.

Bei dem teilweise fließenden Unterschied zwischen dem Betrieb einer Lehranstalt und der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht und bei dem schon hervorgetretenen Bestreben, Unternehmen der ersteren Art durch Einholung der gegenseitigen Zustimmung der verschiedenen daran beteiligten Personen rechtlich als Privatunterricht zu charakterisieren,



schien es zur Durchführung der Bestimmungen in § 134 geboten, die gewerbsmäßige Erteilung von solchem Unterricht wenigstens an minderjährige Personen im Interesse des Schutzes der letzteren in sittlicher Beziehung als anzeigepflichtig zu erklären.

Gewerbsmäßig ist eine Beschäftigung, wenn sie zum Zweck des Gelderwerbs in der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Unter Lehrgegenständen an öffentlichen Bildungsanstalten sind die Lehrplanmäßigen (einschließlich der wahlfreien) Unterrichtsfächer zu verstehen. (Vergl. § 6 der Vdsh. VO. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Ein Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht ist nicht erforderlich. Über die Erfordernisse der Anzeige vergl. § 15 der VO. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

Gegen die Unterjagung der Tätigkeit ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — § 140 Ziff. 4 des Ges.

Wegen Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern vergl. VO. des Bundesrats vom 2. August 1917 Abschnitt VII 2.

#### Kirchliche Anstalten.

##### § 137.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 109. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 114.

(1) Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(2) Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 137 ist aufgehoben durch die Bad. Verf. und zwar Abs. 1 durch § 19 Abs. 6 und Abs. 2 durch § 19 Abs. 4.

#### Staatsaufsicht.

##### § 138.

EUÖ. vom 8. März 1868 § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 115.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfasst das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

Die Staatsaufsicht und damit das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen erstreckt sich auf alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten nach § 133 und 134, nicht aber auch auf Einrichtungen nach § 135. Bei den Anstalten nach § 134 wird sich die Ausübung der Aufsicht im wesentlichen auf die Einsichtnahme in den äußeren Betrieb und die baulichen Einrichtungen beschränken, wenn auch eine Besichtigung des Unterrichts nicht ausgeschlossen ist; bei den Anstalten nach § 133 dagegen wird besonders noch durch eine genaue Prüfung



festzustellen sein, ob die Anstalten auch ihre bestimmungsgemäßen Lehrziele erreichen und ob die vorhandenen Lehrkräfte genügende Lehrbefähigung besitzen.

Aufsichtsbehörden sind die Bezirksämter, die Kreis Schulämter, der Bezirksarzt und das UM. Die Unternehmer und Vorsteher von nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt in die Anstalt zu gewähren. §§ 12 und 13 der VO. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

#### Strafbestimmungen.

##### § 139.

EUO. vom 8. März 1868 §§ 106, 107. Gef. vom 7. Juli 1910  
Art. VIII § 116.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 133 bis 137 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(2) Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

1. § 70 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

„Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die aufgrund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird mit Geld bestraft.“

Die Geldstrafe kann nach § 27 Ziff. 2 RStGB. in der Fassung der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 M bemessen werden.

2. Zuständig zur Schließung ist nach § 9 ZVD.:

1. bei Veranstaltungen des § 134 Abs. 1 die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist, d. i. für die zum Gebiet des Unterrichts gehörenden Anstalten das UM.,



2. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Abs. 2 das Bezirksamt,
3. bei Veranstaltungen nach § 133 das UM. Nachdem aber die Zuständigkeit zur Errichtung solcher Anstalten an das Staatsministerium übergegangen ist, kommt auch das Recht zur Schließung nunmehr dieser Behörde zu.

## Neunter Titel.

### Vollzugsbestimmungen.

#### Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

##### § 140.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 149. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Bemerkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;
4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Über die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Hinterbliebenen bezüglich der diesen gesetzlich zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vergl. § 75 B.G.